



Richtlinien für die Vergabe eines Jugendkulturpreises durch den Landkreis Augsburg

A Ziele

Der Jugendhilfeausschuss vergibt alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie einen Kulturpreis für Jugendliche.

Mit der Durchführung wird die Kommunale Jugendarbeit beauftragt.

Grundlage für die Vergabe des Jugendkulturpreises bietet der Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 21.03.2000. Der Jugend soll danach eine Möglichkeit geboten werden, sich bei der Vergabe von Kunst- und Kulturförderpreisen mit besseren Chancen zu beteiligen, als dies bei gleichzeitiger Beteiligung von Erwachsenen der Fall ist.

Der Landkreis erfüllt damit auch Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, §11 zur Förderung der Jugendkultur und des Jugendprogramms der Bayrischen Staatsregierung.

Darüber hinaus soll mit diesem Engagement eine positive Außenwirkung für die Jugendarbeit des Landkreises erzielt werden.

B Definition

Der Kulturpreis für Jugendliche dient der Förderung des kulturellen und künstlerischen Schöpfungswillens und Engagement von Jugendlichen.

C Zweckbestimmung

Ein herausragendes Augenmerk bei der Vergabe des Preises soll auf die Kreativität und Eigenschöpfung gelegt werden.

Als ein wichtiges Bewertungskriterium soll darüber hinaus die Rolle von sozialen Aspekten wie Gruppenarbeit und -motivation Beachtung finden.

D Höhe

3.000,00 €. Der Preis wird zu mehreren Teilen, entsprechend der von der Jury festgelegten Alterskategorien, festgesetzt.

E Ausschreibung

Die Ausschreibung des Kulturpreises soll möglichst viele Jugendliche erreichen.

Um eine möglichst breite Beteiligung im Vorfeld zu begünstigen, wird in der Regel von der Festlegung von künstlerischen Techniken und Darstellungsformen abgesehen.

Es wird jeweils ein Thema vorgegeben.

Die Entscheidung über das jeweilige gestellte Thema trifft der Jugendhilfeausschuss aufgrund von Vorschlägen.

Anerkannt werden alle Einreichungen, die der Themenstellung gerecht werden, eine ausreichende künstlerische/kulturelle Tiefe besitzen und im Jahr der Ausschreibung oder im Vorjahr entstanden sind.

F Teilnahme

Teilnehmen können alle jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren, die im Landkreis Augsburg leben (Hauptwohnsitz). Bei Gruppen müssen in der Regel mindestens zwei Drittel Einwohner des Landkreises sein.

Die Ergebnisse sind rechtzeitig zur vorgegebenen Frist einzureichen. Jeder Einreichung muss ein schriftliches Exposé mit Erläuterungen zur eigenen Arbeit beigelegt sein.



Von Werken, die nicht transportabel sind oder deren Transport einen erheblichen Aufwand darstellen oder die sich nicht zur Präsentation in begrenzten Räumlichkeiten eignen, müssen aussagefähige Abbildungen eingereicht werden.

G Termine

Der Kulturpreis wird 2-jährig zum Jahresbeginn nach den Winterferien oder zu dem abweichend davon vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Termin ausgeschrieben.

Die Teilnehmer haben bis zur Abgabe der Werke 6. Monate Zeit für die Auseinandersetzung und Umsetzung des jeweils gestellten Themas.

Die Auswahl bzw. Jurierung findet direkt im Anschluss an die Abgabe statt und soll innerhalb von 2 bis 3 Wochen abgeschlossen sein.

H Jury

Die Mitarbeiter der Jury werden auf Vorschlag der Kommunalen Jugendarbeit vom Landrat für jeweils eine Vergabe bestellt.

Die Jury besteht aus Vertretern der nachstehenden Institutionen:

- Kreisjugendring
- Amt für Jugend und Familie
- Schule
- künstlerischen Personen aus dem öffentlichen Leben

Die Jurymitglieder erhalten eine Entschädigung entsprechend der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.

I Preisvergabe

Der Preis wird bei Vorliegen auszeichnungswürdiger Leistungen im zweijährigen Turnus vergeben. Der Preis wird an die gleiche Person oder Gruppe nur einmal vergeben.

Die Jury trifft sich nach einer Vorsichtung und Vorbereitung der Einreichungen vollzählig zu einem bestimmten Tag und trifft aus den präsentierten Werken eine Vorauswahl.

Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft der Jugendhilfeausschuss aufgrund von Vorschlägen der Jury.

Die Beratungen über die Vergabe erfolgen nicht öffentlich. Auch die Mitglieder der Jury sind zum Stillschweigen über die Beratungen verpflichtet.

J Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt durch den Landrat und geschieht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

K Haftung

Für eingereichte Arbeiten und deren Unversehrtheit kann vom Landkreis Augsburg keine Haftung übernommen werden. Der Preisträger muss mit einer evtl. Veröffentlichung persönlicher Daten einverstanden sein.

L Teilnahmeunterlagen

Für die Teilnehmer werden von der Kommunalen Jugendarbeit Unterlagen erstellt, die die Aufgabenstellung erläutern und die Termine nennen sowie die Preise und Preisvergabe ankündigen.

M Werbung/Öffentlichkeitsarbeit

Um die Ausschreibung publik zu machen, sind Maßnahmen zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

N Rechtsweg

Für alle Entscheidungen aus Anlass der Vergabe des Jugendkulturpreises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.